



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026

Schwerin, den 13. Juli

Nr. 28

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Finanzen und Digitalisierung

- Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 611 - 11 538

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen 542

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

- Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V 1996 S. 556) 543

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Übergangsregelung für 2027 544

Stellenausschreibungen 546

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 28/2026

Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 25. Juni 2026 – IV 300 - S 2337-32/01-022 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 611 - 11

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder erlässt das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Allgemeines

1.1 Einkünfte

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend EStG genannt) der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung [nachfolgend EntschVO M-V genannt] vom 6. Juni 2019 [GVOBl. M-V S. 192]).

– 50 001 bis 150 000 Einwohnern	270*	3 240*
– 150 001 bis 450 000 Einwohnern	338	4 056
– mehr als 450 000 Einwohnern	404	4 848

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft in der Gemeinde- oder Stadtvertretung während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Gleiches gilt für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Vorsitzende der Stadtvertretung sowie deren Vertreterinnen und Vertreter und Fraktionsvorsitzende.

1.2 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG; die für Verpflegungsmehraufwendungen geltende Begrenzung des § 3 Nummer 13 Satz 2 EStG ist zu beachten,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

2.1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 2.1.1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort (Sitzungen der Gemeindevertretung, der Stadtvertretung, der Fraktion, der Ortsteilvertretung u. Ä.) und zurück (§ 16 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V) als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend. Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 2.2.1 übersteigen – sind dagegen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

2 Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG)

2.1 Ehrenamtliche Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung

2.1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder (einschließlich der Sockelbeträge gemäß § 14 Absatz 4 EntschVO M-V) sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in der Gemeinde oder Stadt mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
– höchstens 20 000 Einwohnern	138*	1 656*
– 20 001 bis 50 000 Einwohnern	219*	2 628*

2.1.3 Die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1 erhöhen sich für

- ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf das Dreifache,
- Vorsitzende der Stadtvertretung auf das Doppelte,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Vorsitzenden sowie ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in ehrenamtlich oder hauptamtlich verwalteten Gemeinden auf das Eineindrittelfache; sind satzungsgemäß mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- Fraktionsvorsitzende auf das Doppelte.

* Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 23.03.2026 (IV C 5 - S 2337/00030/002/005, DOK: COO.7005.100.3.14453188) genannten Betrages von 275 Euro monatlich steuerfrei.

Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien (nachfolgend LStR genannt) genannten steuerfreien Mindestbetrages von 275 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. Übt ein Mitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.

2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich (EUR)	jährlich (EUR)
– höchstens 250 000 Einwohnern	270*	3 240*
– mehr als 250 000 Einwohnern	338	4 056

2.2.2 Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

2.3 Ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretungen, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Regelungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß auch für ehrenamtliche Mitglieder der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Dabei ist jedoch nicht die Einwohnerzahl der Gemeinde oder Stadt, sondern die des Ortsteils maßgebend. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung sowie für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1. Eine Vervielfachung des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrages von 275 Euro monatlich kommt hingegen nicht in Betracht.

2.4 Ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Amtsausschusses bleibt von den hierfür gewährten Entschädigungen ein Drittel steuerfrei, mindestens jedoch der in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR genannte Betrag von 275 Euro monatlich.

2.5 Ehrenamtliche Mitglieder mehrerer kommunaler Vertretungsorgane

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungsorgane sind (zum Beispiel Mitglied in der Gemeindevertretung und im Amtsausschuss), können steuerfreie Entschädigungen im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.4 nebeneinander beziehen. R 3.12 Absatz 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

2.6 Tätigkeit in Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- und der Ortsteilvertretungen oder des Kreistages

Die in den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit der Mit-

glieder in den Ausschüssen der Gemeinde-, der Stadt- oder der Ortsteilvertretung sowie des Kreistages. Eine pauschale Erhöhung der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

2.7 Günstigere Regelung

Bleibt nach den Regelungen gemäß R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR, nach denen ein Drittel der den ehrenamtlich tätigen Personen gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei ist, ein höherer Betrag der Aufwandsentschädigung steuerfrei, als dies nach den Nummern 2.1 bis 2.5 der Fall wäre, so kann die günstigere Regelung in Anspruch genommen werden.

2.8 Übersicht

Eine Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge nach den Nummern 2.1 bis 2.4 ergibt sich aus der Anlage. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Anlage

2.9 Nichtanwendung auf kommunale Zweckverbände

Die Regelungen der Nummern 2.1. bis 2.6 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (zum Beispiel Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbänden).

3 Aufwandsentschädigungen an in der Verwaltung von Gemeinden, Ämtern und Landkreisen ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern

3.1 Andere funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen, die nach der Kommunalverfassung gewährt werden und unter Nummer 2 nicht ausdrücklich genannt sind (wie Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in hauptamtlich verwalteten, kreisangehörigen Gemeinden oder Städten, Gleichstellungsbeauftragte u. a.), unterliegen als Einnahmen aus „nichtselbständiger Arbeit“ im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 EStG grundsätzlich der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschlag oder Zeitverlust gewährt werden (§ 16 Absatz 1 EntschVO M-V). Sie sind bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bereits beim Lohnsteuerabzug durch den jeweiligen Arbeitgeber zu berücksichtigen.

3.2 Steuerfrei sind

- die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährten Reisekostenvergütungen im Rahmen des § 3 Nummer 13 EStG,
- nach § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Werbungskosten berücksichtigungsfähig wären.

3.3 Im Übrigen gelten zur steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen die allgemeinen Regelungen des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12

* Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Richtlinien unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 23.03.2026 (IV C 5 - S 2337/00030/002/005, DOK: COO.7005.100.3.14453188) genannten Betrages von 275 Euro monatlich steuerfrei.

Absatz 3 LStR. So ist auch die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Tätigkeit (Mitgliedschaft) während eines ganzen Kalenderjahres ausgeübt wurde.

- 3.4 Zusätzlich steuerfrei ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungs-ort oder zur Dienststelle und zurück (§ 16 Absatz 2 Satz 1 EntschVO M-V). Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahr-zeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundes-reisekostengesetz oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.
- 3.5 Pauschale Fahrtkostenerstattungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 EntschVO M-V) – soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach R 3.12 Absatz 3 LStR (ein Drittel der gewährten Aufwandsentschädigung, mindestens 275 Euro monatlich) übersteigen – sind dage-gen selbst dann steuerpflichtig, wenn sie nach Entfernung oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.
- 3.6 Sofern zum Beispiel Amtsvorsteherinnen und Amtsvorste-her oder Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig Mitglieder kommunaler Vertretungen sind, können für diese Tätigkei-ten zusätzlich steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 bezogen werden.

4 Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigung

- 4.1 Mit den steuerfreien Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehren-amtlichen Tätigkeit im Sinne der Nummer 2 zusammen-hängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Dienstrei-sen, abgegolten.
- 4.2 Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsäch-lichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebens-führung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nach-zuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall kön-nen die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsaus-gaben berücksichtigt werden.
- 4.3 Die teilweise Anerkennung von pauschalen Steuerfreibe-trägen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht möglich; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu be-rücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungs-zeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Ja-nuar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvor-schrift über die Steuerliche Behandlung von Entschädi-gungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen sowie den ehrenamtlich in der kommunalen Verwaltung tätigen Bürgern gewährt werden vom 23. Juni 2021 (AmtsBl. M-V S. 296) außer Kraft.

Anlage
(zu Nummer 2.8)

Übersicht über die steuerfreien Höchstbeträge

Amt oder Funktion	Monatsbetrag ¹ in EUR	Jahresbetrag ¹ in EUR
Mitglieder einer Gemeinde-, Stadt- oder Ortsteilvertretung in einer Gemeinde, Stadt oder einem Ortsteil bis 50 000 Einwohnern, ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt bis 20 000 Einwohnern, Mitglieder eines Amtsausschusses	275,00	3 300,00
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	275,00	3 300,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt bis 20 000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen bis 20 000 Einwohnern	275,00	3 300,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung und ehrenamtliche Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters in einer Stadt mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern	292,00	3 504,00
Mitglieder einer Gemeinde- oder Stadtvertretung in einer Gemeinde oder Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern, Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 250 000 Einwohnern	338,00	4 056,00
Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	360,00	4 320,00
Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in Gemeinden oder Städten bis 20 000 Einwohnern	414,00	4 968,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 20 001 bis 50 000 Einwohnern, Vorsitzende einer Ortsteilvertretung, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher in Ortsteilen mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern	438,00	5 256,00
ständige Vertreterinnen und ständige Vertreter der/des Vorsitzenden der Stadtvertretung in einer Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern	450,67	5 408,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Stadt mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern und in Landkreisen bis 250 000 Einwohnern	540,00	6 480,00
Vorsitzende der Stadtvertretung, Fraktionsvorsitzende in einer Gemeinde oder Stadt mit 150 001 bis 450 000 Einwohnern und in Landkreisen mit mehr als 250 000 Einwohnern	676,00	8 112,00

¹⁾ Bei der Tabelle handelt es sich um eine Darstellung der allgemeinen Höchstbeträge der steuerfreien, pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder in Abhängigkeit von dem Amt oder der Funktion. Die Übersicht berücksichtigt, dass die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder mindestens in Höhe des in R 3.12 Absatz 3 Satz 2 LStR unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 23.03.2026 (IV C 5 - S 2337/00030/002/005, DOK: COO.7005.100.3.14453188) genannten Betrags von 275 Euro monatlich steuerfrei sind.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 23. Juni 2026 – V 310 –

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e. V. (BDSW), Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Am Weidenring 56, 61352 Bad Homburg, und die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nord, Huxstraße 1 – 9, 23552 Lübeck, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern nebst der Protokollnotizen Arbeitnehmerüberlassung, Freistellung und Mitarbeiter in öffentlichen Aufträgen und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Auszubildende und Berufsausbildung und Feuerwehr vom 25. Februar 2026

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2027 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom 1. Januar 2026 zum frühestmöglichen Zeitpunkt für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Mecklenburg-Vorpommern

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie Kernkraftwerke, in denen

sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager,

- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem Luftsicherheitsgesetz

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der im fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 5 Absatz 6 TVG das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung übertragen.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin, eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gegeben.

Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes).

AmtsBl. M-V 2026 S. 542

Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V 1996 S. 556)

Bekanntmachung des Ministeriums Wissenschaft, Kultur, Bundes und Europaangelegenheiten

Vom 23. Juni 2026

1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern haben gemäß Zusatzprotokoll zu Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V 1996, S. 556) den Betrag überprüft, den das Land gemäß der Gemeinsamen Erklärung beider vertragsschließender Seiten vom 9. August 2021 jährlich pauschal als Gesamtzuschuss an den Landesverband zahlt.
2. Das Land und der Landesverband haben sich für die Jahre 2027 bis 2031 zur Erfüllung der Verpflichtung des Landes nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages auf nachfolgenden Stufenplan verständigt. Danach zahlt das Land als Gesamtzuschuss:

2027	1.000.000 EUR
2028	1.025.000 EUR
2029	1.050.000 EUR
2030	1.075.000 EUR
2031	1.100.000 EUR
3. Nach Ablauf von fünf Jahren überprüfen die Vertragspartner erneut gemeinsam den Betrag in Ziffer 2.

Schwerin, 23. Juni 2026

**Für das Land
Mecklenburg-Vorpommern
Die Ministerpräsidentin
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Manuela Schwesig**

**Für den Landesverband der
Jüdischen Gemeinden in
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorsitzende des Landesverbandes der Jüdischen
Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern
Juri Rosov**

AmtsBl. M-V 2026 S. 543

Übergangsregelung für 2027

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 18. Juni 2026 – IX-862-00LRV-2025/007-005 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gibt den nachfolgenden Beschluss aus dem Trilateralen Gespräch vom 18. Juni 2026 bekannt:

Im Trilateralen Gespräch am 18. Juni 2026 haben die Vertreter der Vertragsparteien eines Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX für 2027 folgende Übergangsregelung geeint:

I. Ausgangspunkt

Zwischen den Rahmenvertragsparteien besteht Einigkeit, dass sich der Umstellungsprozess im Bereich der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach den Regelungen von Teil 2 des SGB IX insgesamt aus ganz unterschiedlichen Gründen teilweise weiterhin schwierig gestaltet. Insoweit gehen die Rahmenvertragsparteien davon aus, dass es auch im Jahr 2026 nicht gelingen wird, für alle Leistungsangebote der Eingliederungshilfe Vereinbarungen nach § 125 SGB IX abzuschließen.

II. Übergangsvereinbarungen 2027

Die Rahmenvertragsparteien weisen nochmals nachdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung und Ausgestaltung der Regelungen des Teil 2 des SGB IX ausschließlich im kooperativen Zusammenwirken vor Ort erfolgreich realisiert werden kann. Vor diesem Hintergrund appellieren sie erneut nachdrücklich an ihre Mitglieder, ihrer gesetzlichen Verantwortung sowie ihrer Verpflichtung gegenüber Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt nachzukommen.

Aus Sicht der Rahmenvertragsparteien ist eine erfolgreiche Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des SGB IX nur gewährleistet, wenn die bestehenden Leistungsangebote sowohl inhaltlich als auch vergütungsseitig entsprechend den geänderten gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

1. Für die Überleitung der Vergütungen gelten folgende Grundsätze:

- a. Es besteht eine Übergangsvereinbarung aus dem Jahr 2025 für das Jahr 2026.
- b. Die für 2026 festgelegten Werte für Personal- und Sachkostenbudgets bilden den Ausgangspunkt.
- c. Für das **Personalkostenbudget** gilt Folgendes:
 - Bei **tarifgebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V) prospektiv um die jeweiligen tariflichen Steigerungen angepasst. Die im Rahmen dieser Übergangsregelung pauschal anzusetzenden Steigerungswerte für den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), den PATT sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) der Caritas, der Diakonie Deutschland und des Diakonischen Wer-

kes Mecklenburg-Vorpommern sollen bis zum 30. September 2026 veröffentlicht werden. Soweit ein Tarifabschluss für das Jahr 2027 zum Abschluss der Übergangsregelung noch nicht vorliegt, werden vorerst keine Personalkostensteigerungen berücksichtigt. Sobald ein für 2027 geltender Tarifvertrag vorliegt, setzen sich die Parteien zusammen und bestimmen die zukünftig pauschal zu berücksichtigenden Steigerungswerte. Diese werden auf Antrag prospektiv berücksichtigt.

- Bei **tarifungebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V prospektiv um die Grundlohnsumme erhöht. Überschreitet die Grundlohnsummensteigerung jedoch 5,17 %, erfolgt die Anpassung pauschal nur in Höhe von 5,17 %. Wie bereits in den vergangenen Übergangsregelungen klargestellt, ist der Begriff „angepasst“ im Sinne von § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V so auszulegen, dass ausschließlich positive Steigerungen berücksichtigt werden; eine negative Entwicklung der Grundlohnsumme bleibt unberücksichtigt.

- d. Das **Sachkostenbudget** wird pauschal um 2,64 % gesteigert.

- e. Das **Investitionskostenbudget** wird – in Anlehnung an die bisherigen Übergangsvereinbarungen – fortgeschrieben. Diese Vorgehensweise trägt dem Charakter der Übergangsregelungen als vorläufige, nicht endgültige Regelungen Rechnung und dient der Sicherstellung einer kontinuierlichen Leistungsfinanzierung bis zur Umsetzung abschließender vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen der Systemumstellung.

2. Für das Verfahren finden folgende Regelungen Anwendung:

- a. Es gelten nachfolgende **Meldefristen**:
 - Die **Leistungserbringer** erklären **bis spätestens 15. September 2026** gegenüber dem für sie zuständigen Leistungsträger, ob sie am pauschalen Überleitungsverfahren teilnehmen wollen. Der zuständige **Leistungsträger** kann für das jeweilige Leistungsangebot der Teilnahme am Überleitungs-

verfahren **bis zum 30. September 2026** widersprechen. In diesem Fall fordert er gleichzeitig zu Leistungs- und Vergütungsverhandlungen für das Angebot auf.

- Bei Durchführung des Überleitungsverfahrens wird mit den betroffenen Leistungserbringern eine individuelle Absprache darüber getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt (bis spätestens 30. November 2026) die Nachweise zur Steigerung der Personalkosten in 2027 einzureichen sind.
- b. Die so geschlossene Vereinbarung ist bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 LRV M-V gültig, längstens bis zum 31. Dezember 2027.
- c. Sofern der Leistungserbringer beabsichtigt, das Angebot bis zum 31. Dezember 2026 einzustellen, muss er dies dem zuständigen Leistungsträger rechtsverbindlich schriftlich bis zum 15. September 2026 mitteilen. Der Leistungsträger und der Leistungserbringer stimmen das Verfahren zur anderweitigen Versorgung der Leistungsberechtigten ab.

III. Ergänzende Hinweise

Zum Abschluss von Übergangsvereinbarungen für das Jahr 2027 wird ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Zu den Personalkosten

- Tarifgebunden bedeutet, dass der jeweilige Leistungserbringer einem gültigen Tarifvertrag unterliegt (z. B. TVöD, AVR, PATT). Leistungserbringer, welche einen Haustarifvertrag anwenden, gelten nur als tarifgebunden, wenn der Haustarifvertrag zwischen Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber sowie Gewerkschaft oder Betriebsrat) geschlossen wurde.

2. Sonstiges

- Schiedsstellenanträge, welche im Zuge von regulären Verhandlungen gestellt werden, haben keine Auswirkung auf bestehende Übergangsvereinbarungen. Zu beachten ist, dass die Übergangsvereinbarungen davon nicht berührt sind und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 enden. Daraus folgend ergibt sich, dass zum 1. Januar 2027 keine Leistungs- und Vergütungsgrundlage mit den Trägern der Eingliederungshilfe besteht, soweit bis dahin keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt.
- Hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages des Trägers der Eingliederungshilfe und der arbeitgeberrechtlichen Verpflichtung des Leistungserbringers sollte – soweit bis zum 31. Dezember 2026 keine reguläre Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bzw. keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt – eine zeitlich begrenzte bilaterale Vereinbarung (Überleitung) bis zum Ende der zu führenden Verhandlungen bzw. bis zur Schiedsstellenentscheidung zwischen den Vereinbarungsparteien abgestimmt werden. Die unter II. 1. Buchstaben b – e genannten Parameter sollten Grundlage dieser Vereinbarung sein. Die Parteien sind sich einig, dass eine solche bilaterale Vereinbarung (Überleitung) ein Schiedsstellenverfahren nicht hemmt und die Zahlungen vorbehaltlich einer Entscheidung sind.
- Bereits regulär verhandelte Angebote (mit Vereinbarungsabschluss) aus den Jahren 2020 bis 2026 können nicht an einer Überleitung teilnehmen.
- Die Rahmenvertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, dass bis 30. September 2027 für alle in der Überleitung befindlichen Angebote Verhandlungsaufforderungen erfolgt sind.

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Stralsund** ist mit **Wirkung vom 1. Januar 2027** eine Stelle für

**eine Richterin/einen Richter am Amtsgericht
als ständige Vertreterin
oder ständiger Vertreter einer Direktorin oder
eines Direktors (w/m/d)
(BesGr. R 2 LBesG M-V)**

zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Fachkenntnisse, Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein. Es wird vorausgesetzt, dass die für das Amt erforderliche juristische sowie Verwaltungs- und Führungsqualifikation durch eine erfolgreiche Rechtserprobung und eine erfolgreiche Verwaltungserprobung nachgewiesen ist.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 30. Juni 2026

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz**

AmtsBl. M-V 2026 S. 546

